

TREUBERATER

III/2025

Vorwort zum Treuberater	42
Wirtschaftsprüfung	43
Datenmigrationen sicher meistern – warum eine Prüfung nach IDW PS 850 für Ihre digitale Transformation unverzichtbar ist	43
Energie und Wasser	45
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2025	45
BNetzA: Festlegung zu Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV	46
BNetzA legt neue „Spielregeln“ der Regulierung für Strom und Gas vor – Auswirkungen von RAMEN Strom/Gas und StromNEF/GasNEF auf die Strategie der Netzbetreiber – Update II	46
Das Regulatorische Managementcockpit (APIS) steht ab sofort in einer neuen Version zur Verfügung	47
Effiziente Prozessoptimierung in den technischen Sparten – neue Ansätze für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Straßenbeleuchtung	49
Neuberechnung von Baukostenzuschüssen vor dem Hintergrund der Energiewende und des NEST-Prozesses der BNetzA	50
BGH Baukostenzuschüsse für Batteriespeicher sind zulässig	51
Für alle Erdgas- und Wärmeversorger sowie BHKW-Betreiber: Emissionsbericht nach EU-ETS 2 ab 2025 – Deadline zur verifizierten Einreichung endet am 30.04.2026	52
Antrag für das Regulierungskonto 2024 nach § 5 ARegV bis zum 31.12.2025 stellen	53
Öffentliches Wirtschaftsrecht	54
Windenergieprojekte – rechtliche Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligung und vergaberechtliche Privilegierung	54
VK Nordbayern Wertungsentscheidung durch externe Berater	56
Kommunalwesen	57
Schulung für Aufsichtsräte nach Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen	57
Reform des kommunalen Vergaberechts in NRW nunmehr beschlossen	57
In eigener Sache	58
Besuchen Sie uns auf der E-World 2026 in Essen vom 10. bis 12. Februar 2026!	58
Neuer Mitarbeiter	59
Impressum	60

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir begrüßen Sie herzlich zur dritten Ausgabe des „Treuberaters“ im Jahr 2025! Das vierte Quartal hat begonnen. Damit liegen die Sommermonate nun hinter uns. Viele von Ihnen haben hoffentlich die Gelegenheit gefunden, neue Energie zu tanken, denn die Herausforderungen des letzten Quartals stehen bereits vor der Tür. Mit dieser Herbstausgabe des „Treuberaters“ möchten wir Ihnen erneut fundierte Einblicke in aktuelle Entwicklungen rund um Regulierung, Digitalisierung, Recht und kommunale Praxis geben und dabei den Blick gezielt auf die Chancen und Herausforderungen der Energiewende und Transformation richten.

Ein zentrales Thema in der Energiewirtschaft ist weiterhin die fortschreitende regulatorische Neuausrichtung im Rahmen des NEST-Prozesses der Bundesnetzagentur. Die jüngsten Festlegungsentwürfe zu RAMEN Strom/Gas und StromNEF/GasNEF bringen für Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen weitreichende Veränderungen mit sich. Unsere beiden Beiträge zu diesem Thema beleuchten die Auswirkungen auf die betriebswirtschaftliche Planung, die Investitions- und Finanzierungsstrategien sowie die Anpassung von Optimierungsmaßnahmen. Mit dem Update unseres Regulatorischen Managementcockpits (APIS) bieten wir Ihnen praxisnahe Unterstützung bei der Simulation und Bewertung der neuen Rahmenbedingungen.

Auch die Prozessoptimierung und Digitalisierung stehen in dieser Ausgabe im Fokus: Unsere Kollegen der *IBK* erläutern, wie Unternehmen durch gezielte Prozessanalysen und die Digitalisierung technischer Prozesse – von Strom und Gas über Wasser und Wärme bis hin zur Straßenbeleuchtung – die Effizienz und Transparenz steigern können. In unserem Artikel „Datenmigrationen sicher meistern“ zeigen wir die Vorteile einer projektbegleitenden Prüfung nach IDW PS 850 bei Datenmigrationen auf, insbesondere im Kontext von ERP-Umstellungen, wie zum Beispiel auf SAP S/4HANA.

Aus aktuellem Anlass gehen wir auch auf die Auswirkungen der durch die BNetzA gerade erlassenen Festlegung zu Entgelten für singular genutzt Betriebsmittel gemäß § 19 Abs 3 StromNEV ein.

Im Bereich „Recht“ berichten wir über die beschlossene Reform des kommunalen Vergaberechts in NRW. Die neuen Regelungen eröffnen den Kommunen mehr Flexi-

bilität, verlangen aber auch ein höheres Maß an Verantwortung und Dokumentation. Zudem ordnen wir die aktuelle Entscheidung der Vergabekammer Nordbayern ein, wonach öffentliche Auftraggeber bei der Gestaltung und Durchführung von Vergabeverfahren stets sicherstellen sollten, dass die Zuschlagsentscheidung in ihrer eigenen Verantwortung verbleibt.

Die Energiewirtschaft steht weiterhin im Zeichen der Transformation: Beiträge zur Neuberechnung von Baukostenzuschüssen (BKZ), zur rechtlichen Zulässigkeit von BKZ für Batteriespeicher und zu den Rahmenbedingungen für Windenergieprojekte – insbesondere zur Bürgerbeteiligung und vergaberechtlichen Privilegierung – bieten Ihnen Orientierung für die strategische Ausrichtung und Umsetzung Ihrer Projekte.

In der Rubrik „Kommunalwesen“ berichten wir über den Beschluss des nordrhein-westfälischen Landtags vom 09.07.2025 über das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften. Mit diesem Gesetz werden zahlreiche Änderungen in den nordrhein-westfälischen Kommunalgesetzen umgesetzt.

Am 14. September 2025 fanden in NRW die Kommunalwahlen statt. Danach werden auch die Aufsichtsräte in den Stadtwerken und sonstigen kommunalen Unternehmen überwiegend neu besetzt. In diesem Zusammenhang weisen wir in einem gesonderten Artikel in der Rubrik „Kommunalwesen“ auf unser Schulungsangebot für Aufsichtsräte hin.

Abschließend informieren wir Sie über die neuen Berichtspflichten im Klimaschutz: Ab 2025 ist die Verifizierung des Emissionsberichts nach EU-ETS 2 verpflichtend. Wir geben Ihnen einen Überblick über die Anforderungen und Fristen sowie Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Auch in eigener Sache haben wir über zwei tolle Neuigkeiten zu berichten: Wir freuen uns ganz besonders, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass wir auf der kommenden E-World 2026 in Essen vom 10. bis 12. Februar 2026 mit einem eigenen Messestand in Halle 5, Stand 116, vertreten sein werden. Im Personalbereich freuen wir uns, mit Herrn Lukas Bielzer einen neuen Kollegen im Beratungsbereich begrüßen zu dürfen. Herr Bielzer ist Elektroingenieur und wird mit seinem Wissen unsere Kollegen der *INFOPLAN* und der *IBK* unterstützen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Ausgabe wieder wertvolle Impulse und eine praxisnahe Orientierung für Ihre tägliche Arbeit zu geben. Wie immer stehen wir Ihnen bei Fragen, Anregungen oder dem Wunsch nach weiterführenden Informationen gern zur Verfügung. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit uns in den Austausch zu treten – sei es zu aktuellen regulatorischen Entwicklungen, Digitalisierungsthemen oder individuellen Herausforderungen in Ihrem Unternehmen. Nutzen Sie hierzu gern auch unsere Social-Media-Kanäle auf LinkedIn und Instagram oder unseren WhatsApp-Kanal.

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES
EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Wirtschaftsprüfung

Datenmigrationen sicher meistern – warum eine Prüfung nach IDW PS 850 für Ihre digitale Transformation unverzichtbar ist

Die digitale Transformation schreitet in der Kommunal- und Energiewirtschaft unaufhaltsam voran. Viele Unternehmen stehen vor der Herausforderung, ihre gewachsenen IT-Landschaften zu modernisieren und dabei auf neue ERP-Systeme wie SAP S/4HANA zu wechseln oder ihre Datenbanken zu migrieren. Was viele Verantwortliche jedoch unterschätzen: Diese komplexen Migrationsprojekte bergen erhebliche Risiken für die Rechnungslegung und den Geschäftsbetrieb. Eine projektbegleitende Prüfung nach IDW PS 850 kann hier entscheidende Sicherheit schaffen.

Komplexe Migrationsprojekte als Risikofaktor

Die Gründe für einen Datenbankwechsel oder ERP-Systemumstellungen sind vielfältig: die Abkündigung von Support-Leistungen, die Notwendigkeit einer Cloud-Transformation oder die Konsolidierung heterogener IT-Landschaften zu integrierten Lösungen. Besonders der Wechsel von SAP ERP 6.0 auf SAP S/4HANA steht bei vielen Unternehmen der Kommunal- und Energiewirtschaft auf der Agenda. Hierzu gibt es seitens des IDW auch weitere Verlautbarungen wie z. B. den „Advisory Hinweis 6.001“ vom November 2024.

Diese Migrationsprojekte sind jedoch weitaus komplexer als oft angenommen. Bei der Übertragung von Daten aus dem Alt- in das Neusystem können verschiedene kritische Probleme auftreten, die den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gefährden:

- **Datenintegrität als zentrale Herausforderung:** Nicht alle Daten lassen sich eins zu eins übertragen. Ein fehlerhaftes Mapping kann dazu führen, dass wichtige Informationen verloren gehen oder falsch zugeordnet werden. Diese Fehler bleiben oft lange unentdeckt und können erst in nachgelagerten Geschäftsprozessen zu nicht unerheblichen Problemen führen.
- **Vollständigkeit der Datenübertragung:** Die vollständige Übertragung aller relevanten Stamm- und Bewegungsdaten ist essenziell für die Kontinuität der Rechnungslegung. Werden beispielsweise historische Daten unvollständig migriert, können Auswertungen und Berichte fehlerhaft sein.
- **Genauigkeit bei der Systemparametrisierung:** Neue ERP-Systeme erfordern eine präzise Konfiguration. Fehlerhafte Einstellungen können dazu führen, dass Geschäftsprozesse nicht wie gewohnt ablaufen oder dass Kontrollen im internen Kontrollsystem nicht ordnungsgemäß funktionieren.

IDW PS 850 als Lösungsansatz

Der IDW Prüfungsstandard 850 „Projektbegleitende Prüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (bzw. der zurzeit im Entwurf befindliche EPS 850 n.F.) bietet einen strukturierten Ansatz zur Begleitung von Migrationsprojekten. Anders als eine nachgelagerte Prüfung erfolgt hier eine projektbegleitende Beurteilung bereits während der Durchführung des Projekts.

Die Prüfung nach IDW PS 850 gliedert sich in verschiedene Phasen: In der Definitionsphase wird bereits das Pflichtenheft auf die Berücksichtigung ordnungsgemäßer

Rechnungslegungsanforderungen geprüft. In der Design- und Implementierungsphase stehen die korrekte Systemarchitektur und die Einhaltung von Compliance-Anforderungen im Fokus. Die Produktivsetzungsphase schließt mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Datenmigration ab.

Praktische Vorteile für Kommunal- und Energieunternehmen

Für Unternehmen der Kommunal- und Energiewirtschaft bringt eine projektbegleitende Migrationsprüfung mehrere entscheidende Vorteile:

- **Frühzeitige Risikominimierung:** Probleme werden bereits während der Projektlaufzeit erkannt und können behoben werden, bevor sie zu kostspieligen Nacharbeiten oder Betriebsunterbrechungen führen.
- **Rechtssicherheit:** Das Ergebnis der projektbegleitenden Prüfung ist eine Zertifizierung nach IDW PS 850, die als Nachweis der ordnungsgemäßen Migration gegenüber Wirtschaftsprüfern, der Finanzverwaltung und anderen externen Stakeholdern dient.
- **Kontinuität der Rechnungslegung:** Die Prüfung stellt sicher, dass die neuen Systeme den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entsprechen und die Kontinuität der Rechnungslegung gewährleistet ist.
- **Compliance-Sicherheit:** Gerade für regulierte Unternehmen der Energiewirtschaft ist die Einhaltung branchenspezifischer Vorschriften essenziell. Die projektbegleitende Prüfung berücksichtigt diese Anforderungen von Beginn an.

Besondere Herausforderungen in der Branche

Kommunale Unternehmen und Energieversorger stehen bei Migrationsprojekten vor spezifischen Herausforderungen. Ihre IT-Systeme sind oft über Jahre gewachsen und beinhalten branchenspezifische Anpassungen für die Netzaufrechnung, regulatorische Berichtspflichten oder kommunale Buchhaltungsanforderungen. Diese Besonderheiten erfordern eine tiefgreifende Branchenkenntnis bei der Migrationsprüfung.

Fazit und Handlungsempfehlung

Migrationsprojekte sind komplex und risikoreich, aber mit der richtigen Begleitung erfolgreich zu meistern. Eine projektbegleitende Prüfung nach IDW PS 850 bietet Ihnen die notwendige Sicherheit, um Ihre digitale Transformation erfolgreich zu gestalten. Je früher Sie diese Unterstützung in Anspruch nehmen, desto besser können Risiken minimiert und Folgekosten vermieden werden.

Stehen auch Sie vor einer ERP-Umstellung oder einem Datenbankwechsel? Sprechen Sie uns frühzeitig an – idealerweise bereits in der Planungsphase Ihres Projekts.

Gemeinsam sorgen wir dafür, dass Ihre Migration allen prüferischen Anforderungen standhält.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Marco Fuchs

Tel.: +49 211 5235-123

marco.fuchs@es-unternehmensgruppe.de

B. Sc. CISA Tobias Schaefer

Tel.: +49 211 5235-146

tobias.schaefer@es-unternehmensgruppe.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2025¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
01.10.2025	Anzeige der EE-Netzkostenwälzung an die BNetzA / LRegB	FL BK8-24-001-A
15.10.2025	Meldung der EE-Netzkostenwälzung an ÜNB	FL BK8-24-001-A
15.10.2025	Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ² (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
15.10.2025	Übermittlung der Prognosedaten für entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV des Folgejahres beim Übertragungsnetzbetreiber	§ 19 Abs. 2 StromNEV
15.10.2025	Anzeige der Anlage A für das Transformationselement 2026 an die Regulierungsbehörde	FL GBK-24-02-2#1
31.10.2025	Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster im Internet (je nach Netz- und Umspannebene)	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV
31.12.2025	Antrag Regulierungskonto Strom und Gas 2024	§ 5 ARegV
31.12.2025	Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ³ (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
31.12.2025 / 01.01.2026 ⁴	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung und Anpassungen der Erlösobergrenze	§ 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV i. V. m. § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Elias Plattfaut

Tel.: +49 211 5235-144

elias.plattfaut@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

¹ Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

² Im Rahmen der aktualisierten Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von Gasversorgungsnetzen (KoV XIV.1) wird an einer Veröffentlichung der Netzentgelte zum 10.10.2025 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die Veröffentlichung bereits zum 06.10.2025 erfolgen.

³ Im Rahmen der KoV XIV.1 wird an einer Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 16.12.2025 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die endgültige Veröffentlichung bereits zum 12.12.2025 erfolgen.

⁴ Frist lt. Netzentgeltverordnung. Einige Regulierungsbehörden räumen eine längere Frist ein. Sprechen Sie uns für weitere Informationen gerne an.

BNetzA: Festlegung zu Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Am 16.09.2025 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Festlegung zur Abschaffung der Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV nach durchgeführtem Konsultationsverfahren erlassen (Az. BK8-25-003-A).

Hintergrund

§ 19 Abs. 3 StromNEV regelt die individuelle Netzentgeltgestaltung für singulär genutzte Betriebsmittel, also, wenn ein Netznutzer – hierunter fallen auch Netzbetreiber – Betriebsmittel eines Netzbetreibers ausschließlich selbst nutzt.

Im Zuge der Preisbildung des Jahres 2025 haben laut BNetzA zahlreiche regionale weiterverteilende Netzbetreiber erstmals oder erneut die Möglichkeit des Wechsels der Abrechnungsebene unter Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV für sich in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass bei der Preisbildung 2026 viele weitere Netzbetreiber Gebrauch von § 19 Abs. 3 StromNEV machen werden. In der Folge kommt es gemäß BNetzA zu preislichen Verschiebungen, da die in der ursprünglichen Abrechnungsebene wegfallenden Netzkunden die Jahreshöchstlast der Netzebene abrechnungstechnisch zwar senken, die Kosten aber gleichbleiben.

Tenor der Festlegung

Um einer solchen Situation vorzubeugen, hat die Beschlusskammer die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV insgesamt im Kontext der Grundsätze der Netzentgeltregulierung überprüft und entschieden, von ihrem Anpassungsrecht der StromNEV nach § 21 Abs. 3 Satz 5 EnWG Gebrauch zu machen und die weitere Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV in **zwei Stufen** auszusetzen.

- Demnach sieht die Beschlusskammer vor, die Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV zwischen Netzbetreibern von Netzen der allgemeinen Versorgung ab dem 01.01.2026 zu beenden.
- Für Netznutzer im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 3 StromNEV, die keine Netzbetreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung sind, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028. Die Beschlusskammer hält es zudem für sachgerecht, dass auch geschlossene Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG von der Übergangsregelung bis 31.12.2028 erfasst sind.

Zum 31.12.2028 tritt § 19 Abs. 3 StromNEV mit der gesamten StromNEV ohnehin außer Kraft.

Gerne beraten wir Sie zu den Konsequenzen aus der Abschaffung des Entgelts für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV. Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. VWL Stefan Evers

Tel.: +49 211 5235-150

stefan.evers@es-unternehmensgruppe.de

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

BNetzA legt neue „Spielregeln“ der Regulierung für Strom und Gas vor – Auswirkungen von RAMEN Strom/Gas und StromNEF/GasNEF auf die Strategie der Netzbetreiber – Update II

Der NEST-Prozess ist weiter im Gange. Nachdem im Januar und Februar dieses Jahres die „Große Beschlusskammer“ der Bundesnetzagentur (BNetzA) wichtige Diskussionspapiere und Gutachten für den zukünftigen Regulierungsrahmen vorgelegt hatte, folgte im Juni der nächste Schritt mit der Veröffentlichung konkreter Beschlussentwürfe zu den einzelnen Festlegungen RAMEN Strom/Gas (Regulierungsrahmen für die Anreizregulierung im Energiesektor) sowie StromNEF/GasNEF (Neuregelungen der Netzentgeltverordnungen). Zu den einzelnen Änderungen haben wir in den „**Treuberater“-Ausgaben I/2025 und II/2025** dieses Jahres bereits ausführlich informiert.

Reaktion der Branche auf den neuen Regulierungsrahmen

Im Nachgang zu den veröffentlichten Festlegungsentwürfen formiert sich der Widerstand seitens der Netzbetreiber und Verbände (BDEW und VKU) gegenüber den geplanten Änderungen im Regulierungsrahmen. Dabei besteht die Sorge, dass vor dem Hintergrund der Energiewende die Netzbetreiber ihrer Versorgungsaufgabe in der erforderlichen Qualität und dem notwendigen Tempo nicht gerecht werden können.

Konkrete Berechnungen des BDEW für viele Netzbetreiber zeigen, dass die Erlösobergrenze bei Stromnetzbetreibern im vereinfachten Verfahren durchschnittlich um 3 % reduziert wird. Für Stromnetzbetreiber im regulären Verfahren ergibt sich eine Minderung der Erlösobergrenze um 0,6 %, da der sog. OPEX-Anpassungsfaktor eine Kompensation darstellen soll. Dieser soll allerdings nur in der 5. Regulierungsperiode Bestand haben. Über die konkrete Ausgestaltung gibt es seitens der BNetzA bislang noch keine Festlegungen. Insgesamt gehen die Netzbetreiber und Verbände davon aus, dass

die bisherigen Berechnungen der Bundesnetzagentur die Gesamtauswirkungen des NEST-Prozesses massiv unterschätzen.

Die Hauptkritikpunkte der Branche sind:

- Verschlechterung der Effizienzwerte durch den neuen Best-of-3-Ansatz sowie die Abschaffung der Skalierung bei der SFA-Methodik,
- Verkürzung des Abbaupfads der Ineffizienzen auf drei Jahre trotz fünfjähriger Regulierungsperiode,
- systematische Unterdeckung der Betriebskosten durch Zeitverzug in der Anpassung der Inflationsentwicklung von zwei Jahren bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Kompensation durch die Inflationierung auf die Kapitalkosten,
- systematische Risiken bei der Deckung der Kapitalkosten durch den WACC-Ansatz (auf der Fremdkapitalseite),
- keine substantiellen Verbesserungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze,
- Änderungen im vereinfachten Verfahren (Benachteiligungen kleiner Netzbetreiber sowie negative Effekte auf die Stabilität des Effizienzvergleichs durch Wechsler in das reguläre Verfahren sind zu erwarten, siehe dazu auch „[Treuberater“-Ausgabe II/2025](#)).

Zusammenfassend entspricht der in den Festlegungsentwürfen festgehaltene zukünftige Regulierungsrahmen nicht der ursprünglichen Erwartung, die Netzbetreiber in der großen Aufgabe der Energiewende zu stärken. Stattdessen dominieren zunehmende Unsicherheiten und die Aussicht auf ein regulatorisches Umfeld, das den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen nicht gerecht wird. Dadurch besteht die Gefahr einer strukturellen Unterfinanzierung sowie einer eingeschränkten Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber.

Planungssicherheit mit neuem APIS-Modell

Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage und Planungssicherheit wurde unser Regulatorisches Managementcockpit (APIS) für das Strom- und Gasnetz bereits grundlegend auf den zu erwartenden neuen Regulierungsrahmen aus den Festlegungsentwürfen angepasst. Mehr Informationen dazu gibt es in einem gesonderten Artikel in diesem „[Treuberater](#)“.

Ausblick

Die Fristen für Stellungnahmen zu den jeweiligen Festlegungsentwürfen sind ausgelaufen. Nach Durchsicht der Stellungnahmen und weiteren Gesprächen mit den jeweiligen Verbänden wird mit den finalen Festlegungen im November/Dezember dieses Jahres gerechnet.

Fazit

Für Netzbetreiber ist es von erheblicher Bedeutung, ihre Optimierungsstrategien an die neuen Regeln anzupassen.

Daher ist Netzbetreibern zu empfehlen, sich frühzeitig mit den Neuregelungen zu beschäftigen und ihre Strategien in den regulierten Netzen zu überprüfen. Die neuen Regelungen haben wesentlichen Einfluss auf eine Vielzahl von Handlungsalternativen, und zwar auf die

- Strategie zur Bestimmung des Ausgangsniveaus,
- Fortführung von KANU 2.0,
- Investitionsstrategie,
- Finanzierungsstrategie,
- Wahl des Regulierungsverfahrens (vereinfacht oder regulär) und
- Vereinnahmung von Zuschüssen.

Die thematische Auseinandersetzung ist insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Kostenprüfungen (Gas: 2026; Strom: 2027) von entscheidender Bedeutung.

Gern bieten wir Ihnen unsere Unterstützung in folgenden Themenbereichen an:

- Informationen über die neuen Regelungen,
- Managementinformation,
- Entwicklung von Optimierungsmaßnahmen,
- Berechnung der monetären Auswirkungen (EOG-Prognose),
- Regulatorisches Managementcockpit (APIS),
- Wahl des vereinfachten Verfahrens,
- Bewältigung der Kostenprüfungsanträge,
- Finanzierung der Energiewende.

Sprechen Sie uns hierzu gern an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

M. Sc. Tim Staar

Tel.: +49 211 5235-139

tim.staar@es-unternehmensgruppe.de

Das Regulatorische Managementcockpit (APIS) steht ab sofort in einer neuen Version zur Verfügung

Seit der Veröffentlichung der Diskussionspapiere der Bundesnetzagentur zum sogenannten NEST-Prozess steht fest: Die nächste Regulierungsperiode bringt weitreichende Veränderungen für Netzbetreiber in der Energiebranche mit sich. Mit dem Inkrafttreten neuer Regelungen wie RAMEN, StromNEF und GasNEF stehen erhebliche Neuerungen an. Diese betreffen nicht nur die

Regulierungsformel, sondern auch wesentliche Kalkulationsgrundsätze. Eine Anpassung bewährter Planungs- und Optimierungsstrategien ist daher unerlässlich.

Kernaspekte der bevorstehenden Regulierungsänderungen

Ab der 5. Regulierungsperiode (für Gas ab 2028, für Strom ab 2029) treten die neuen Regelwerke an die Stelle der bisherigen Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie der Strom- und Gasnetzentgeltverordnungen (StromNEV/GasNEV). Die Neuerungen bringen eine Vielzahl von Änderungen mit sich, die die Erlösobergrenzen und damit die Wirtschaftlichkeit der Netzbetreiber maßgeblich beeinflussen werden. Besonders bedeutsam für die betriebswirtschaftliche Praxis sind folgende Anpassungen:

- **Realkapitalerhaltung:** Die kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens wird auf das Prinzip der Realkapitalerhaltung umgestellt.
- **WACC-Ansatz:** Die Einführung des WACC (Weighted Average Cost of Capital) ersetzt die bisherige Trennung von Fremd- und Eigenkapitalzins. Dadurch verliert die unternehmensindividuelle Eigenkapitalquote an Bedeutung.
- **Flexible Abschreibungen:** Die neuen Regelungen aus der Festlegung KANU 2.0 bieten künftig mehr Spielraum bei den Abschreibungsmodalitäten im Gasnetz.
- **Regulierungsformel:** Die Berechnung der Erlösobergrenzen wird grundlegend angepasst. Stromnetzbetreiber können mit einem Betriebskostenaufschlag sowie einem Zinsbonus rechnen, wodurch sich neue Optimierungsmöglichkeiten eröffnen.
- **Regulierungsperioden:** Die Dauer der Regulierungsperioden wird perspektivisch (ab der 6. Regulierungsperiode) auf nur noch drei Jahre verkürzt.

Diese komplexen Änderungen werfen für viele Netzbetreiber Fragen auf. Wie wirken sich diese Neuerungen konkret auf die Erlösobergrenze aus? Wie verändert sich der Gewinnanspruch unter den neuen Rahmenbedingungen? Welche Strategien sind unter den neuen Vorzeichen sinnvoll? Um auch unter den neuen regulatorischen Vorgaben nachhaltig erfolgreich zu agieren, sind eine Neubewertung der wirtschaftlichen Position und eine vorausschauende Planung erforderlich.

Das APIS-Update: Ihr Kompass in der neuen Regulierung

Seit vielen Jahren begleitet unser **Regulatorisches Managementcockpit (APIS)** Stadtwerke und Netzbetreiber als verlässliches Tool zur betriebswirtschaftlichen Planung und Optimierung. Angesichts der weitreichenden regulatorischen Veränderungen haben wir das Modell in den vergangenen Monaten grundlegend überarbeitet und an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Das Ergebnis: **Das neue APIS ist ab sofort vollständig einsetzbar.** Es ermöglicht eine praxisnahe und transparente Analyse der absehbaren Veränderungen und liefert wertvolle Grundlagen für strategische Weichenstellungen. Mit dem neuen APIS-Modell können Sie die wirtschaftlichen Auswirkungen der regulatorischen Änderungen gezielt analysieren und fundierte Entscheidungen treffen:

- **Szenarien simulieren:** Sie können verschiedene Szenarien durchspielen, um die Auswirkungen auf Ihre Erlösobergrenzen und den Gewinnanspruch präzise zu kalkulieren.
- **Flexibilität nutzen:** Das Modell ermöglicht es Ihnen, die neuen Spielräume – beispielsweise bei den flexiblen Abschreibungsmodalitäten im Gasnetz – optimal zu bewerten und zu nutzen.
- **Entscheidungen optimieren:** Mithilfe von Varianten- und Sensitivitätsanalysen können Sie Handlungsoptionen bewerten und die für Ihr Unternehmen beste Strategie entwickeln.

Mit dem jetzt verfügbaren, vollständig überarbeiteten APIS-Kalkulationsmodell steht Ihnen ein ausgereiftes Instrument zur Verfügung, das die neuen Vorgaben bereits heute abbildet. Damit behalten Sie die ökonomischen Auswirkungen der Regulierung im Blick, können Szenarien simulieren und fundierte Entscheidungen für die Zukunft treffen.

Fazit

Die Energiewirtschaft steht vor einem Umbruch, der Netzbetreiber organisatorisch und finanziell gleichermaßen herausfordert. Zugleich eröffnet der neue Regulierungsrahmen jedoch auch Chancen, wenn er frühzeitig und systematisch in die eigene Planung integriert wird.

Wir begleiten Sie gerne dabei, die Möglichkeiten des neuen Modells optimal für Ihre Unternehmenspraxis zu nutzen.

Sprechen Sie uns an – wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Volksw. Felix Hiltmann

Tel.: +49 211 5235-158

felix.hiltmann@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Effiziente Prozessoptimierung in den technischen Sparten – neue Ansätze für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Straßenbeleuchtung

Die Anforderungen an Netzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kommunale Eigenbetriebe steigen stetig – nicht nur durch regulatorische Vorgaben, sondern auch durch den wachsenden Bedarf an Effizienz, Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Im Fokus stehen dabei die technischen Prozesse der Sparten Strom, Gas, Wasser, Wärme und Straßenbeleuchtung. Netzbetreiber sind aufgrund des zunehmenden Kostendrucks durch die Bundesnetzagentur bestrebt, die Effizienz und Effektivität bestehender Geschäftsprozesse sowie den Einsatz der hierfür benötigten Ressourcen kontinuierlich zu verbessern. Die Prozessoptimierung ist die Basis einer zielgerichteten Strategie zur Anpassung bzw. Auslastung dieser Ressourcen.

In der *IBK Ingenieur- und Unternehmensberatung für Versorgungswirtschaft GmbH* haben wir unser technisches und betriebswirtschaftliches Know-how zur Organisations-, Strategie- und Prozessoptimierung gebündelt und stehen hierzu unseren Mandanten mit einem Team aus Ingenieuren sowie Volks- und Betriebswirten mit einer jahrzehntelangen Erfahrung zur Seite.

Status quo und Herausforderungen

Viele Unternehmen stehen vor der Herausforderung, ihre technischen Prozesse über alle Sparten hinweg zu erfassen, zu bewerten und kontinuierlich zu verbessern. Unterschiedliche Systemlandschaften, heterogene Datenquellen und gewachsene Strukturen erschweren häufig die ganzheitliche Betrachtung. Hinzu kommen steigende Anforderungen an Transparenz, Effizienz und Nachhaltigkeit – sowohl vonseiten der Regulierungsbehörden und Gesetzgeber als auch vonseiten der Kunden.

Ganzheitliche Prozessaufnahme als Basis

Wir sind davon überzeugt, dass eine ganzheitliche Prozessaufnahme die Grundlage für nachhaltige Verbesserungen schafft. Deshalb analysieren wir gemeinsam mit unseren Mandanten sämtliche Abläufe in allen Sparten von der Instandhaltung über die Störungsbearbeitung bis hin zur Dokumentation und Abrechnung. Wir identifizieren dabei Schwachstellen und legen Optimierungspotenziale offen.

Durch den engen Austausch mit Fachabteilungen und Entscheidungsträgern gewinnen wir ein umfassendes Bild von den bestehenden Strukturen und schaffen Transparenz über Schnittstellen, Verantwortlichkeiten und Informationsflüsse. Nur so können wir gezielt Lösungen entwickeln, die sowohl den aktuellen als auch den zukünftigen Anforderungen gerecht werden.

Unsere Analyse zeigt dabei die typischen Kostentreiber in den Geschäftsprozessen auf, wie z. B. Doppelarbeiten, lange Durchlaufzeiten, fehlende EDV-Unterstützung, überhöhte Standards, Schnittstellenprobleme, Qualitätsmängel, aber auch strukturelle Probleme.

Optimierungsansätze und Digitalisierung

Im nächsten Schritt gilt es, die identifizierten Potenziale gezielt zu heben. Hierzu zählen u. a.

- die Einführung digitaler Wartungs- und Instandhaltungsmanagementsysteme,
- das Workforce-Management: effiziente Steuerung der vorhandenen Mitarbeiterressourcen,
- die Automatisierung von Routineaufgaben (z. B. Inspektion und Wartung, Zählerfernauslesung, Störungsmanagement),
- das aktive Asset-Management zur vorausschauenden Instandhaltung,
- die Harmonisierung und Standardisierung von Schnittstellen zwischen den Sparten.

Gerade die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten, Prozesse effizienter, transparenter und resilienter zu gestalten. Die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Sparten schafft Synergien und ermöglicht eine ganzheitliche Steuerung der technischen Infrastruktur.

Wir begleiten unsere Mandanten von der ersten Analyse der Maßnahmen bis hin zu ihrer Umsetzung und nachhaltigen Verankerung. Wir entwickeln gemeinsam mit unseren Mandanten Konzepte und setzen dabei auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Zudem unterstützen wir bei der Auswahl und Einführung digitaler Tools, moderieren Veränderungsprozesse und stehen auch nach Abschluss des Projekts als Ansprechpartner für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zur Verfügung.

Spezifische Anforderungen der einzelnen Sparten

Jede Sparte bringt dabei eigene Herausforderungen mit sich:

- **Strom und Gas:** hohe regulatorische Anforderungen, Fokus auf Versorgungssicherheit und Transformation (z. B. Integration erneuerbarer Energien).
- **Wasser und Wärme:** steigende Anforderungen an Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Qualitätssicherung.
- **Straßenbeleuchtung:** Energieeffizienz, Umrüstung auf LED-Technik, intelligente Licht-Steuerungssysteme.

Eine spartenübergreifende Prozessoptimierung berücksichtigt diese Besonderheiten und schafft flexible, zukunftsfähige Strukturen.

Fazit

Die Erhebung und Optimierung der technischen Prozesse ist ein zentraler Erfolgsfaktor für Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen. Sie ermöglichen nicht nur die Einhaltung regulatorischer Vorgaben, sondern auch die Steigerung von Effizienz, Qualität und Innovationskraft. Unternehmen sollten frühzeitig mit der systematischen Prozessaufnahme beginnen und gezielt in Digitalisierung und Automatisierung investieren, um den Herausforderungen der kommenden Jahre erfolgreich zu begegnen.

Unsere Unterstützung für Sie

Mit unserem Team in der *IBK* aus Ingenieuren sowie Volks- und Betriebswirten begleiten wir Sie gern bei der

- strukturierten Erhebung Ihrer technischen Prozesse,
- Entwicklung und Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen,
- Identifizierung und Eliminierung von Kostentreibern,
- Auswahl und Einführung digitaler Lösungen,
- spartenübergreifenden Harmonisierung Ihrer Abläufe,
- Konzeptionierung optimierter und neu gestalteter Geschäftsprozesse,
- Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation mit optimierten Geschäftsprozessen,
- Ermittlung der notwendigen Ressourcen auf der Basis der neu erstellten Ablauforganisation,
- Vorbereitung auf regulatorische Prüfungen und Audits.

Sprechen Sie uns an – gemeinsam gestalten wir die Zukunft Ihrer technischen Bereiche.

Ihre Ansprechpartner

Dr.-Ing. Dirk Weber

Tel.: +49 211 5235-115

dirk.weber@es-unternehmensgruppe.de

Frank Gewehr

Tel.: +49 211 5235-152

frank.gewehr@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Volksw. Andreas Bielzer

Tel.: +49 211 5235-142

andreas.bielzer@es-unternehmensgruppe.de

Neuberechnung von Baukostenzuschüssen vor dem Hintergrund der Energiewende und des NEST-Prozesses der BNetzA

Die Energiewende stellt Netzbetreiber und die gesamte Energiewirtschaft vor enorme Herausforderungen: Der massive Ausbau erneuerbarer Energien, die Elektrifizierung neuer Sektoren und die steigenden Anforderungen an die Versorgungssicherheit und Netzstabilität erfordern erhebliche Investitionen in die Netzinfrastruktur. Gleichzeitig gilt es, den Netzausbau effizient und bedarfsgerecht zu steuern, um Überdimensionierungen und unnötige Kosten zu vermeiden.

Baukostenzuschüsse (BKZ) sind dabei ein zentrales Instrument: Sie ermöglichen eine verursachungsgerechte Finanzierung des Netzausbaus und setzen gezielte Lenkungsanreize für Anschlussnehmer, ihre Leistungsanforderungen am tatsächlichen Bedarf auszurichten. Dies gilt allerdings nur, wenn ein ausreichend hoher Zuschuss erhoben wird.

Die Regelungen zu den BKZ für den Anschluss an das Niederspannungsnetz sind in § 11 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) festgelegt. Die Verordnung regelt sowohl die Herstellung des Netzanschlusses an das Niederspannungsnetz als auch die anschließende Nutzung.

Der BKZ ist klar von den Netzanschlusskosten abzugrenzen.

Während sich Netzanschlusskosten auf die direkte Anbindung der Kundenanlage beziehen, umfasst der BKZ das vorgelagerte Netz. BKZ für Verbraucher in höheren Spannungsebenen sowie für Einspeiser sind nicht Gegenstand der NAV.

Zentrale Funktionen des BKZ sind

- ein verursachungsgerechter Beitrag zur Bereitstellung einer definierten Netzanschlussleistung,
- die Steuerung des Netzausbaus zur Vermeidung überdimensionierter Netze,
- die Finanzierung der Netzinfrastruktur.

Aus der Sicht des Anschlussnehmers befindet sich das Versorgungsnetz bezüglich seiner Qualität in einem Zustand, der einem Netz im Neuzustand entspricht. Daher ist es sachgerecht, die Tagesneuwertkosten als Grundlage heranzuziehen. Betriebskosten haben hingegen keinen Einfluss auf die Leistungserstellung und bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Bemessungsgrundlage für den BKZ sind die Kosten der Anlagen im Niederspannungsnetz einschließlich der Transformatorstationen. Der BKZ darf maximal 50 % dieser Kosten abdecken. Die Kosten für Hausanschlüsse sind separat in Rechnung zu stellen und nicht Bestandteil der BKZ-Berechnung.

Die Bemessung des BKZ erfolgt proportional zur individuell vorgehaltenen Leistung im Verhältnis zur insgesamt im Netz vorgehaltenen Leistung. Dabei ist einer Durchmischung der Leistungsanforderungen angemessenen Rechnung zu tragen.

Ein BKZ ist nur für den Anteil der Leistungsanforderung zu entrichten, der den Freibetrag von 30 kW übersteigt.

Ein zusätzlicher BKZ darf nur bei einer erheblichen Erhöhung der Leistungsanforderung erhoben werden. Laut dem damaligen „Verband der Netzbetreiber – VDN – e.V. beim VDEW“ (VDN) ist dies ab einer Steigerung von mehr als 5 % der Fall.

Auf der Basis der NAV hat der VDN ein Zwei-Ebenen-Modell auf Excel-Basis mit Handlungsempfehlungen veröffentlicht („Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse“ vom 19.04.2007). Dabei ist zu beachten, dass die NAV vom „Versorgungsbereich“ spricht – nicht vom Versorgungsnetz. Im Zusammenhang mit den Netzentgelten (bezogen auf das gesamte Netz) ergibt sich daraus, dass auch die BKZ einheitlich für das gesamte Versorgungsnetz zu ermitteln sind.

Für Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrem Positionspapier vom November 2024, bei der Erhebung von BKZ auf das arithmetische Mittel der Leistungspreise der Netzentgelte bei über 2.500 Benutzungsstunden (bezogen auf einen Fünf-Jahres-Zeitraum) abzustellen. Diese Empfehlung ist nicht unumstritten. Um Rechtsrisiken zu minimieren, ist es ratsam, den Leistungspreis als Obergrenze für den BKZ heranzuziehen, wenn dieser unter dem Wert des Zwei-Ebenen-Modells liegt.

Weiterhin stellt die BNetzA in ihrem Positionspapier klar: Ein effizient wirtschaftender Netzbetreiber mit Ausbaubedarf muss BKZ erheben – ein Verzicht ist zu begründen. In jüngerer Zeit war ein solcher Verzicht Gegenstand einzelner Kostenprüfungen.

Im aktuellen Festlegungsentwurf der BNetzA zur zukünftigen Ausgestaltung des Regulierungsrahmens (RAMEN Strom) beabsichtigt die BNetzA, nach Tenorziffer 11.7 zukünftig auch einen Zinsbonus für Baukostenzuschüsse sowie Investitionszuschüsse, die nach dem 31.12.2028 vereinnahmt werden, zu gewähren. Auch aus diesem Grund kann es zukünftig sinnvoll sein, BKZ in ausreichender Höhe zu erheben.

Daher ist eine verursachungsgerechte und regelkonforme Berechnung der BKZ für Netzbetreiber im Rahmen des Regulierungsmanagements von zentraler Bedeutung.

Fazit

Der effiziente und bedarfsgerechte Ausbau der Netzinfrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Netzbetreiber stehen vor der Herausforderung, die steigenden Anforderungen an die Versorgungssicherheit und Netzstabilität zu erfüllen,

ohne dabei unnötige Kosten oder Überdimensionierungen zu verursachen. Dies möchte die BNetzA auch zukünftig ab dem Jahr 2028 über einen Zinsbonus für vereinnahmte Baukostenzuschüsse anreizen.

Eine gezielte Steuerung der Investitionen ist daher unerlässlich. BKZ sind dabei ein zentrales Instrument zur Steuerung eines bedarfsgerechten Ausbaus. Damit dieses Instrument auch seine Wirkung entfaltet, sollte der BKZ dem Netzkunden in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden. Bei der Ermittlung sind das Zwei-Ebenen-Modell des VDN und das Positionspapier der BNetzA zu berücksichtigen. Wir unterstützen Sie gerne bei der sachgerechten Ermittlung der BKZ.

Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Volkswirt Markus Muschalla

Tel.: +49 211 5235-145

markus.muschalla@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

BGH | Baukostenzuschüsse für Batteriespeicher sind zulässig

Hintergrund

Die Antragstellerin betreibt bundesweit Batteriespeicher. Die weitere Beteiligte ist Netzbetreiberin. Im Mai 2021 beehrte die Antragstellerin von der Netzbetreiberin den Netzanschluss eines Batteriespeichers mit einer maximalen Lade- und Entladeleistung von 1.725 Kilowatt und einer Speicherkapazität von 3.450 Kilowattstunden. Die Netzbetreiberin wies der Antragstellerin einen Netzverknüpfungspunkt zu und verlangte die Zahlung eines Baukostenzuschusses (BKZ). Dessen Höhe berechnete sie nach dem sogenannten Leistungspreismodell auf der Grundlage des Positionspapiers der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Erhebung von Baukostenzuschüssen aus dem Jahr 2009. Mit Antrag vom 20.06.2022 forderte die Antragstellerin die BNetzA auf, der weiteren Beteiligten gemäß § 31 EnWG die Geltendmachung eines Baukostenzuschusses dem Grunde nach und hilfsweise in der errechneten Höhe zu untersagen. Die BNetzA wies den Antrag mit Beschluss vom 06.12.2022 zurück. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das OLG Düsseldorf als Beschwerdegericht mit Beschluss vom 20.12.2023 den Beschluss der BNetzA aufgehoben und sie verpflichtet, über den Antrag erneut zu entscheiden. Mit der vom Be-

schwerdegerichtet zugelassenen Rechtsbeschwerde wendet sich die BNetzA gegen diese Beurteilung.

Entscheidung

Nach Auffassung des BGH (Beschl. v. 15.07.2025, Az. EnVR 1/24) ist die Erhebung eines BKZ nach dem Leistungspreismodell für netzgekoppelte Batteriespeicher nicht diskriminierend im Sinne des § 17 Abs. 1 EnWG und damit grundsätzlich zulässig.

Obwohl netzgekoppelte Batteriespeicher sich von anderen Letztverbrauchern dadurch unterscheiden, dass sie den entnommenen Strom nicht vor Ort verbrauchen, sondern zeitversetzt wieder in das Netz einspeisen, ist die Gleichbehandlung mit anderen Letztverbrauchern nach Auffassung des BGH objektiv gerechtfertigt: BKZ verfolgen eine Lenkungs- und Steuerungsfunktion, indem sie den Netzanschluss an den tatsächlichen Leistungsbedarf koppeln. Sinn und Zweck der BKZ, Überdimensionierungen des Netzes zu vermeiden und die Finanzierung des Verteilernetzes zu sichern, kommen auch bei Batteriespeichern zum Tragen, soweit sie das Netz durch Entnahmen nutzen. Die Einspeisefunktion von Batteriespeichern hat hierauf keinen Einfluss. Die netzdienlichen Wirkungen von Batteriespeichern (z. B. Entlastung des Netzes) rechtfertigen ebenfalls keine Sonderbehandlung, da nur der Netzbetreiber beurteilen kann, ob und unter welchen Voraussetzungen Batteriespeicher tatsächlich das lokale Verteilernetz entlasten können. Der BGH teilte somit nicht die Ansicht des OLG Düsseldorf, dass sich die Unzulässigkeit des BKZ für Batteriespeicher aus einer Gesamtbetrachtung unionsrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Energiespeicherung ergibt. Zwar seien in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichlinie (EU) 2019/944 und in der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EU) 2019/943 vom 05.06.2019 verschiedene Regelungen zur Energiespeicherung enthalten, die den Anschluss neuer Energiespeicher erleichtern sollen. „Dabei handelt es sich aber um allgemeine Zielbestimmungen, die einen Umsetzungsspielraum belassen und in einem Spannungsverhältnis mit anderen Zielen stehen, wie etwa dem Ziel, Haushaltskunden mit den Kosten für die Stromversorgung nicht unverhältnismäßig zu belasten“, heißt es im Urteil des BGH. Es lasse sich nicht unmittelbar aus den Vorschriften des Unionsrechts ableiten, dass für den Netzanschluss von Batteriespeichern keine BKZ erhoben werden dürften. Der BGH ist vielmehr der Auffassung, dass Batteriespeicher durch die aktuell geltende Freistellung von Netzentgelten sowie steuerliche Vergünstigungen bereits „in vielfacher Hinsicht“ vom Gesetzgeber privilegiert und gefördert werden.

Ausblick

Der BGH hat die im Markt bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Erhebung des BKZ bei Batteriespeichern ausgeräumt. Der BKZ für netzgekoppelte Batteriespeicher kann nun als rechtlich gesichert betrachtet werden.

Für Netzbetreiber bedeutet dies, dass BKZ auch bei Batteriespeichern nach dem Leistungspreismodell berechnet und in voller Höhe erhoben werden können.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

Für alle Erdgas- und Wärmeversorger sowie BHKW-Betreiber: Emissionsbericht nach EU-ETS 2 ab 2025 – Deadline zur verifizierten Einreichung endet am 30.04.2026

Mit Wirkung zum 06. März 2025 ist das TEHG-Europaanpassungsgesetz 2024 in Kraft getreten. Für das Kalenderjahr 2025 entsteht daraus erstmals die Pflicht zur Abgabe eines verifizierten EU-ETS 2-Emissionsberichts bis zum 30.04.2026.

Historische Entwicklung

Der nationale und der europäische Emissionshandel sind seit Jahren in starker Bewegung. Emissionshandelsysteme wurden als wichtiges Instrument zur Erreichung der Klimaneutralität identifiziert. Verpflichtete Teilnehmer für den Emissionshandel (z. B. Gas- und Kohlekraftwerke, europäischer Flugverkehr oder energieintensive Industrien) haben die Herausforderung, Berechtigungen für ihre jährlichen Emissionen zu erwerben und bei der zuständigen Stelle (DEHSt) abzugeben (Quintessenz der Einführung von EU-ETS 1 bzw. nEHS). Ziel ist es, die Anzahl der Berechtigungen schrittweise zu reduzieren, sodass die verbleibenden Berechtigungen einen Wertzuwachs erhalten und gleichzeitig Anreize geschaffen werden, künftig stärker in Alternativen zu investieren.

Mit dem EU-ETS 2, das neben das bestehende EU-ETS 1 tritt, soll der europäische Emissionshandel neu geregelt werden. Die nun in Kraft getretene TEHG-Novelle setzt EU-ETS 2 rechtsverbindlich in Deutschland um. Sie erfasst im Wesentlichen die Sektoren Energiewirtschaft, Verkehr, Baugewerbe sowie verarbeitendes Gewerbe und verpflichtet Inverkehrbringer (EU-ETS 1: Emittenten). Entsprechend EU-ETS 1 besteht ebenfalls ein „Cap and trade“-System (Begrenzung der Anzahl der Berechtigungen und Handelsfähigkeit).

Erstmalige Berichtspflichten ab 2025

Für das Jahr 2025 sind daraus erste verifizierungspflichtige Berichte zu erstellen. Bis zum 30.06.2025 musste daher bereits ein sog. **Überwachungsplan** zur Genehmigung bei der entsprechenden Stelle eingereicht werden. Auch eine **Emissionsgenehmigung** war bis zum vorgenannten Datum einzureichen. Für die nun anstehenden Emissions-

berichte ab dem Berichtsjahr 2025 bildet der genehmigte Überwachungsplan die Grundlage für die Emissionsberichterstattung. Der Überwachungsplan umfasst die vollständige und transparente Dokumentation der Überwachungsmethoden für die Ermittlung der Brennstoff- und Emissionsmengen. Der EU-ETS 2 knüpft dabei an das etablierte System der Energiesteuer an. Danach wird regelmäßig der Energiesteuerschuldner als Inverkehrbringer erfasst und dieser hat jährlich über die in den Verkehr gebrachten Brennstoffe sowie die sich daraus ergebenden Emissionsmengen zu berichten.

Während für das erste Berichtsjahr 2024 eine Verifizierungspflicht noch nicht vorgesehen ist, wird diese für das Berichtsjahr 2025 bis zum 30.04.2026 erstmals verpflichtend.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind wir zur qualifizierten Verifizierung Ihres Emissionsberichts nach EU-ETS 2 durch den Gesetzgeber berechtigt worden.

Sprechen Sie uns hierzu bei Bedarf sehr gerne an – wir übernehmen das für Sie!

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

WP StB Nils Robert Hartmann

Tel.: +49 711 99340-25

nils.hartmann@es-unternehmensgruppe.de

WP StB Claudius Rötzer

Tel.: +49 711 99340-30

claudius.roetzer@es-unternehmensgruppe.de

Antrag für das Regulierungskonto 2024 nach § 5 ARegV bis zum 31.12.2025 stellen

Das Regulierungskonto 2024 ist zum Jahreswechsel zu beantragen. Eine frühzeitige Auseinandersetzung damit ist aus unserer Sicht geboten, da das Regulierungskonto weitreichende Ergebniswirkungen entfalten kann.

Frist zur Antragstellung

Seit einigen Jahren gilt: Das Regulierungskonto des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (hier: 2024) ist jeweils zum Jahresende des Folgejahres (hier: 31.12.2025) zu beantragen.

In der Regel liegt unternehmensintern bereits eine Prognose für das Regulierungskonto 2024 vor. Nur so kann im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und der Tätigkeitsabschlüsse über eine Rückstellungsbildung oder die Anpassung bestehender Rückstellungen entschieden werden.

Ein Großteil der notwendigen Daten dürfte daher bereits vorliegen. Gern unterstützen wir Sie bei Detailfragen zur Antragstellung, zum Beispiel bei der

- Kostenveränderung im Bereich Messstellenbetrieb,
- Berücksichtigung des Kapitalkostenaufschlags (Ist-Zahlen) und ggf. bei der Beantragung mit angepassten Eigenkapitalzinssätzen,
- Ermittlung der finalen Erlösobergrenze als Grundlage des Regulierungskontos zum Plan-/Ist-Abgleich,
- Berücksichtigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Redispatch.

Neuerungen im Regulierungskonto Strom

Entgelte für intelligente Messsysteme (iMSys)

Seit 2024 beteiligen sich Anschlussnetzbetreiber (ANB) nach § 30 MsbG an den Entgelten für intelligente Messsysteme (iMSys). Dies ist in der Festlegung BK8-23/007-A vom 28.06.2024 verankert. Diese Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbK). Dabei gilt folgender Mechanismus:

- Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) jeweils zum 1. Januar mit Plankosten,
- Abbildung der Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten im Regulierungskonto.

Im Regulierungskonto 2024 ist daher erstmals gegenüberzustellen, welche Ist-Kosten im Kalenderjahr tatsächlich angefallen sind. Da im Rahmen der EOG-Ermittlung 2024 noch keine Plankosten berücksichtigt wurden, kommt dem Regulierungskonto hierbei besondere Bedeutung zu.

Verlustenergie

Die Verlustenergie wird als „volatiler Kostenanteil“ für die 4. Regulierungsperiode (2024–2028) per BK8-Festlegung (BK8-22/010-A) geregelt. Wie bisher wird für die Beschaffung von Verlustenergie seitens der Bundesnetzagentur ein jährlicher Referenzpreis gebildet.

Der Netzbetreiber hat für die Verlustenergiebeschaffung tatsächliche Kosten (Ist-Kosten) und somit einen tatsächlichen Beschaffungspreis.

Die Neuerung besteht nun darin, dass ein Abgleich zwischen dem tatsächlichen Beschaffungspreis und dem Referenzpreis erfolgt (siehe auch [„Treuberater“-Ausgabe II/2023](#)):

- Liegt die Abweichung vom individuellen Beschaffungspreis zum Referenzpreis **innerhalb** des Referenzbandes von $\pm 20\%$, trägt der Netzbetreiber die Abweichung selbst.
- Liegt die Abweichung vom individuellen Beschaffungspreis zum Referenzpreis **über oder unter** dem Referenzband von $\pm 20\%$, werden die darüber hinausgehenden Abweichungen im Regulierungskonto berücksichtigt.

Im Erhebungsbogen für das Regulierungskonto 2024 ist ein entsprechendes Register für diese Datenabfrage vorgesehen.

Auflösungszeitraum

Die Auflösungszeiträume bleiben unverändert und unabhängig von der Regulierungsperiode. Der Beginn der Auflösung erfolgt jeweils im übernächsten Kalenderjahr. Der Regulierungskontosaldo 2024 wird dementsprechend zum 31.12.2025 beantragt und annuitätisch in den Erlösobergrenzen 2027 bis 2029 aufgelöst.

Fazit

Das Regulierungskonto 2024 ist, wie auch das Regulierungskonto im Vorjahr, zum Jahreswechsel zu beantragen. Der Antrag sollte wie jedes Jahr frühzeitig aufbereitet werden, da das Regulierungskonto durch seine weitreichende Ergebniswirkung weit mehr als eine informativische Pflicht darstellt.

Dabei ist eine ganzheitliche Betrachtung aller regulatorischen Themen notwendig. Das Regulierungskonto ist zu meist die letzte Chance, „ungeklärte“ oder bislang unberücksichtigte regulatorische Sachverhalte in Anerkennung zu bringen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Windenergieprojekte – rechtliche Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligung und vergaberechtliche Privilegierung

In diesem Beitrag stellen wir in Teil 1 die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten für eine Beteiligung an einer Windpark-Projektgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerenergiegesetzes NRW (BürgEnG NRW) dar.

Zudem erläutern wir in Teil 2 die Voraussetzungen, unter denen Beschaffungsvorgänge einer Windpark GmbH & Co. KG gemäß dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 21. September 2023 (2023/1978) von der Pflicht zur europaweiten Ausschreibung ausgenommen werden können.

Teil 1: Rechtliche Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung von Bürgern und Landwirten an Windenergieprojekten wird als ein zentrales Element für die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gesehen.

Beteiligung als Kommanditist: Chancen und Risiken

Landwirte können sich direkt als Kommanditisten an der Windparkgesellschaft beteiligen. Auch eine Beteiligung weiterer natürlicher sowie juristischer Personen ist grundsätzlich möglich. Allerdings steigt mit der Anzahl der Kommanditisten der Verwaltungsaufwand erheblich. Zudem kann eine Prospektspflicht nach dem Vermögens-

anlagengesetz (VermAnlG) entstehen, wenn mehr als 20 Anteile öffentlich angeboten werden (vgl. § 2 Nr. 3a VermAnlG). Dies würde eine Prüfung durch die BaFin und die Erstellung eines Verkaufsprospekts erfordern.

Genossenschaftsmodell als Alternative

Eine praktikable Lösung zur Vermeidung der Prospektspflicht (s. § 2 Abs. 1 Nr. 1,1a VermAnlG) ist die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft (eG). Diese kann als juristische Person Kommanditistin der Windpark KG werden. Mitglieder der Genossenschaft können sowohl Landwirte als auch Bürger sein. Die Genossenschaft bietet Flexibilität bei der Mitgliederaufnahme und haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Dieses Modell ermöglicht eine rechtssichere Bürgerbeteiligung.

Anforderungen des Bürgerenergiegesetzes NRW

Das BürgEnG NRW verfolgt das Ziel, durch finanzielle Beteiligung von Einwohnern und Gemeinden die Akzeptanz für Windenergieprojekte zu erhöhen. Es sieht Beteiligungsvereinbarungen zwischen Vorhabenträgern und Standortgemeinden vor, die sich wertmäßig an der sogenannten Ersatzbeteiligung orientieren. Diese kann z. B. in Form vergünstigter Stromtarife oder finanzieller Beteiligungen erfolgen.

Beteiligungsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz oder Grundstückseigentum in der betroffenen Gemeinde, aber auch Unternehmen. Voraussetzung ist die Erfüllung einer dreimonatigen Mindestfrist vor der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserteilung. Landwirte, die be-

reits als Kommanditisten oder über eine eG beteiligt sind, können nicht zusätzlich über eine Beteiligungsvereinbarung berücksichtigt werden.

Ersatzbeteiligung bei fehlender Vereinbarung

Kommt keine Beteiligungsvereinbarung zustande, greift die Ersatzbeteiligung nach § 8 BürgEnG NRW. Diese verpflichtet zur Zahlung von 0,2 Cent/kWh an die Standortgemeinde sowie zur Bereitstellung von Nachrangdarlehen für Bürger (max. 25.000 € pro Person). Grundstückseigentümer sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Wird die Ersatzbeteiligung nicht angeboten, fällt eine Ausgleichsabgabe von 0,8 Cent/kWh an.

Fazit

Landwirte sollten entweder direkt als Kommanditisten oder als Mitglieder einer eG beteiligt werden. Für Bürger ohne Grundstückseigentum sollte eine Beteiligung über eine Beteiligungsvereinbarung gemäß BürgEnG NRW erfolgen. Mit Grundstückseigentümern sind zusätzlich, soweit erforderlich, Pachtverträge abzuschließen.

Teil 2: Vergaberechtliche Privilegierung

Die EU-Kommission hat mit dem Durchführungsbeschluss 2023/1978 bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland von der europaweiten Ausschreibungspflicht ausgenommen. Für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit wird nicht auf Auftraggebereigenschaften abgestellt, sondern auf spezifische Aufträge, die im Einzelfall zu prüfen sind. Grundlagen für die Freistellung sind u. a. Art. 34 der Sektorenrichtlinie 2014/25/EU sowie § 140 GWB.

Voraussetzungen für die Freistellung

Damit eine Freistellung greift, müssen zwei zentrale Bedingungen erfüllt sein: die Eigenschaft der Windpark GmbH & Co. KG als Sektorenauftraggeber und das Vorliegen einer Sektorentätigkeit.

Die Windpark GmbH & Co. KG gilt als Sektorenauftraggeber, soweit sie beispielsweise mittelbar im Eigentum öffentlicher Stellen steht (z. B. bei Beteiligung mehrheitlich kommunaler Stadtwerke). Mit der Stromerzeugung durch Windkraft übt die Gesellschaft zudem eine Sektorentätigkeit im Sinne des GWB aus.

Direktvermarktung als Schlüssel zur Ausschreibungsfreiheit

Die Freistellung greift nur, wenn die Stromerzeugung unter Bedingungen erfolgt, die einen funktionierenden Wettbewerb sicherstellen. Dies ist insbesondere bei den folgenden Formen der Direktvermarktung gegeben:

- mit gesetzlich bestimmtem anzulegendem Wert (§ 20 EEG 2023),

- mit durch Ausschreibungen bestimmtem anzulegendem Wert (§§ 20, 22 EEG 2023),
- sonstige Direktvermarktung ohne EEG-Förderung (§ 21a EEG 2023).

In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur europaweiten Ausschreibung, da die Anlagen dem Marktpreis unterliegen und somit einem Wettbewerb ausgesetzt sind.

Umfang der freigestellten Beschaffungsvorgänge

Beschaffungsvorgänge, die unmittelbar der Stromerzeugung dienen, sind von der Ausschreibungspflicht befreit. Dazu dürften insbesondere Planung und Errichtung der Windkraftanlagen, Erwerb und Transport der Anlagen, Wartung und Reparatur und Netzanschluss zählen. Entscheidend für die Beurteilung ist hierbei der funktionale Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Einschränkungen der Freistellung

Nicht unter die Freistellung fallen Anlagen mit festem Einspeisetarif (§§ 19, 21 EEG) oder Mieterstromzuschlag (§§ 19, 21 EEG). Diese gelten als nicht wettbewerbsfähig und unterliegen weiterhin der europaweiten Ausschreibungspflicht. Zudem können Fördermittelbescheide eine Ausschreibungspflicht unabhängig von der Freistellungsentscheidung begründen.

Fazit

Die Windpark GmbH & Co. KG kann unter Einhaltung der Voraussetzungen der EU-Freistellungsentscheidung (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1978) Beschaffungsvorgänge ohne europaweite Ausschreibung durchführen, soweit die Direktvermarktung gegeben ist und keine fördermittelbedingten Ausschreibungspflichten bestehen.

Für die rechtliche Prüfung und Begleitung Ihrer Vorhaben in diesen Angelegenheiten bieten wir Ihnen gern unsere Unterstützung an.

Ihre Ansprechpartner

RAin Rita Bertolami

Tel.: +49 521 966 56-87

rita.bertolami@roehricht-schillen.de

WP StB Stephan Cebulla

Tel.: +49 521 966 56-66

stephan.cebulla@roehricht-schillen.de

Hintergrund

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb europaweit die Lieferung von Stühlen zur Reihenbestuhlung aus. Die Vergabeunterlagen sahen eine Zuschlagswertung vor, die zu 50 % auf den Preis und zu 50 % auf qualitative Kriterien gestützt war. Die qualitative Bewertung sollte durch eine sogenannte Fachkommission erfolgen, die sich aus Vertretern des Bauherrn, der Nutzer sowie der Planungsbeteiligten zusammensetzte. Die Kommission wertete die Angebote anhand einer durch einen externen Dienstleister erstellten Matrix.

Im Anschluss an die Wertung erteilte der Auftraggeber den Zuschlag an die spätere Beigeladene. Die unterlegene Antragstellerin rügte unter anderem eine nachträgliche Musteranforderung, die fehlerhafte Vorabinformation nach § 134 GWB sowie die Zuschlagserteilung vor Ablauf der Wartefrist. Sie stellte einen Nachprüfungsantrag bei der VK Nordbayern.

Entscheidung

Die Vergabekammer Nordbayern gab dem Nachprüfungsantrag statt und erklärte den bereits erteilten Zuschlag für unwirksam. Ausschlaggebend war insbesondere, dass der Auftraggeber sowohl gegen die Informations- als auch gegen die Wartepflicht gemäß § 134 GWB verstoßen hatte. Darüber hinaus griff die Vergabekammer von Amts wegen weitere Verstöße gegen das Vergaberecht auf.

Nach Auffassung der Vergabekammer verstieß die Gestaltung der Wertungsmatrix gegen das Transparenzgebot. Die von einem externen Dienstleister erstellte Matrix sei inhaltlich widersprüchlich und methodisch ungeeignet gewesen, um die vorgegebene Gewichtung zwischen Preis und Qualität sachgerecht abzubilden. Obwohl die Vergabeunterlagen eine gleichgewichtige Berücksichtigung beider Zuschlagskriterien zu jeweils 50 % vorgesehen hätten, habe die angewandte Bewertungsformel faktisch zu einer unausgewogenen Gewichtung geführt und das Verhältnis zwischen Preis- und Qualitätsanteil verzerrt.

Unzulässig war nach Ansicht der Kammer auch die Ausgestaltung der Punktevergabe im Rahmen der qualitativen Bewertung. Die Wertungsmatrix sah vor, dass Angebote bereits dann mit einem Punkt bewertet werden, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllten, die nach Auffassung der Vergabekammer aus der Sicht eines verständigen und fachkundigen potenziellen Bieters als Mindestanforderungen zu qualifizieren sind. Angebote, die diese Anforderungen nicht erfüllten, sollten hingegen mit null Punkten bewertet werden. Die Vergabekammer entschied, dass dies vergaberechtlich nicht zulässig sei, da Mindestanforderungen nicht Teil der Angebotsbewer-

tung sein könnten. Vielmehr stellten diese eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung eines Angebots dar. Würde eine solche Anforderung nicht erfüllt, sei das betreffende Angebot vom Verfahren auszuschließen. Eine bloße Abwertung auf null Punkte genüge in diesen Fällen nicht und unterlaufe die intendierte Ausschlusswirkung von Mindestanforderungen.

Die Vergabekammer kritisierte darüber hinaus, dass der öffentliche Auftraggeber zentrale und maßgebliche Schritte der Angebotswertung vollständig an eine externe Fachkommission delegiert habe. Eine eigenständige und abschließende Zuschlagsentscheidung durch den Auftraggeber selbst sei weder dokumentiert noch nachvollziehbar gewesen.

Aufgrund der Schwere dieser Verstöße kam es auf weitere gerügte Fehler betreffend die Angebotswertung nicht mehr an.

Ausblick

Öffentliche Auftraggeber sollten bei der Gestaltung und Durchführung von Vergabeverfahren stets sicherstellen, dass die Zuschlagsentscheidung in ihrer eigenen Verantwortung verbleibt. Externe Berater, Gutachter oder Fachkommissionen können zwar beratend eingebunden werden, die Letztverantwortung für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots darf jedoch nicht delegiert werden. Soll das Wertungsergebnis eines Dritten übernommen werden, muss es der Auftraggeber zumindest eigenständig prüfen, plausibilisieren und sich durch einen nachvollziehbaren Vermerk zu eigen machen. Dieser Vermerk darf nach der VK Bund knapp sein, muss aber erkennen lassen, dass die Wertungsentscheidung aktiv von dem Auftraggeber selbst getragen wird.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

Kommunalwesen

Schulung für Aufsichtsräte nach Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen

Am 14. Juni 2025 fanden in NRW Kommunalwahlen statt. Danach werden auch die Aufsichtsräte in den Stadtwerken und sonstigen kommunalen Unternehmen überwiegend neu besetzt.

Für die kommunalen Vertreter, die als Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden, ist das Aufsichtsratsmandat mit seinem umfassenden Aufgabenspektrum sowie dem damit einhergehenden Rechte- und Pflichtenkatalog in vielen Fällen Neuland.

Unser Angebot

Mit unserem Schulungsangebot möchten wir Ihren Aufsichtsratsmitgliedern das nötige Wissen über die anstehende Aufsichtsrats Tätigkeit leicht verständlich und praxisbezogen vermitteln.

Im Rahmen unserer Schulung behandeln wir insbesondere folgende Themen:

- Rechtstellung, Organisation und Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder unter besonderer Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen Gesellschafts- und Kommunalrecht,
- Haftung des Aufsichtsrats.

Auf Wunsch ergänzen wir unsere Schulung beispielsweise um folgende Themen:

- Jahresabschluss, Bilanzanalyse sowie Wirtschaftsplanung,
- Grundlagen der Besteuerung kommunaler Unternehmen.

Als branchenspezifische Schwerpunkte bieten wir unter anderem Folgendes an:

- Einführung in die Energie- und Versorgungswirtschaft,
- Grundzüge der Netzentgeltregulierung.

Ihr Nutzen

Die Praxis zeigt, dass die Aufsichtsrats Tätigkeit zunehmend anspruchsvoller und komplexer wird. Aus unserer langjährigen Erfahrung als Berater der Kommunalwirtschaft wissen wir, dass eine regelmäßige und praxisnahe Schulung wesentlich dazu beiträgt, den gestiegenen Anforderungen an die Aufsichtsrats Tätigkeit gerecht zu werden. So lassen sich bereits im Vorfeld mögliche Konflikte

im Verhältnis zur Geschäftsführung einerseits und zum Rat andererseits vermeiden. Durch eine gezielte Schulung können zudem Haftungsrisiken, die sich im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit ergeben, minimiert werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte gerne an – wir schulen Ihren Aufsichtsrat!

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

Reform des kommunalen Vergaberechts in NRW nunmehr beschlossen

Hintergrund

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 09.07.2025 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Mit dem Gesetz werden zahlreiche Änderungen in den nordrhein-westfälischen Kommunalgesetzen umgesetzt. Zu ihnen zählt auch der neue § 75a der Gemeindeordnung, durch den alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren aufgehoben werden. Kommunen sind nach Inkrafttreten dieser Regelung ab dem 01.01.2026 erst ab Erreichen der EU-Schwellenwerte verpflichtet, förmlich auszuscheiden. Eine Pflicht zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) entfällt (siehe „**Treuberater“-Ausgabe II/2025**). Öffentliche Aufträge sind künftig nur noch „wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz“ zu vergeben. Zugleich stellt die Vorschrift klar: Kommunen dürfen weitergehende Vergaberegeln erlassen – aber nur im Wege eines förmlichen Satzungsbeschlusses.

Ausblick und Handlungsempfehlung

§ 75a GO schafft mehr Freiheiten für Kommunen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Formale Ausschreibungshürden werden reduziert und Vergabeverfahren können so beschleunigt werden. Die Vorschrift bringt neben diesen Vorteilen auch Nachteile mit sich. Unterschiedliche Regeln je Kommune

erschweren die Bieterplanung. Vergabeverfahren sind künftig weniger rechtssicher und es besteht ein höherer Dokumentations- und Kontrollaufwand für Kommunen. Weiter stellt es die Kommunen vor die Herausforderung, zu entscheiden, wie die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz gewährleistet werden sollen.

Grundsätzlich bieten sich zwei Lösungsansätze an. Eine Variante besteht darin, eine Satzung zu erlassen, die sich grundsätzlich an der UVgO bzw. VOB/A orientiert, aber verschiedene Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Regelwerk vorsieht. Die andere Variante besteht darin, von dem Erlass einer Satzung abzusehen und stattdessen

Auslegungsregeln zu § 75a der Gemeindeordnung festzulegen. Gern erläutern wir Ihnen das Für und Wider der dargestellten Varianten und unterstützen Sie bei der Umsetzung.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

In eigener Sache

Besuchen Sie uns auf der E-World 2026 in Essen vom 10. bis 12. Februar 2026!

Sie finden uns in Halle 5, Stand 116!

Die EversheimStuible Unternehmensgruppe ist seit fast 70 Jahren ein verlässlicher Partner für die Kommunal- und Energiewirtschaft in Deutschland. Mit rd. 100 engagierten Mitarbeitenden bieten wir maßgeschneiderte, interdisziplinäre Lösungen aus einer Hand – von der Wirtschaftsprüfung über die betriebswirtschaftliche Beratung bis hin zur ingenieurtechnischen Beratung. Wir teilen unser Wissen, sichern wirtschaftlichen Erfolg und stärken unsere Gemeinschaft – für unsere Mandanten in der Versorgungswirtschaft, für die Kommunen und für unser eigenes Team.

Auf der E-World 2026 präsentieren wir unser Expertenwissen und unsere verschiedenen Leistungen in der Kommunal- und Energiewirtschaft, die wir gemeinsam in unserer Unternehmensgruppe anbieten:

- **EversheimStuible Treiberberater:** Experten in der Wirtschaftsprüfung und in der Steuerberatung für Stadtwerke, Versorgungsunternehmen, ÖPNV-Unternehmen und Kommunen.
- **INFOPLAN:** führend in der Wirtschaftsberatung für die Versorgungswirtschaft, mit Schwerpunkten im Regulierungsmanagement, Managementcockpits, Wasserpreisgutachten und Unternehmensbewertungen.
- **IBK Ingenieur- und Unternehmensberatung:** seit 1967 strategische und operative Beratung für Versorgungsunternehmen und Kommunen mit Fokus auf technische und kaufmännische Lösungen. Hierzu zählen Organisations- und Prozessoptimierung, Erarbeitung von Investitions- und Erneuerungsstrategien, IT-Optimierung sowie Stellenbeschreibungen und -bewertungen.

- **ES EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft:** umfassende, fachübergreifende Rechtsberatung für Kommunen und öffentliche Unternehmen. Bei komplexen rechtlichen Fragen unterstützt die Gesellschaft unsere Mandanten insbesondere in den Rechtsgebieten Energierecht, Gesellschaftsrecht, Kommunalrecht, Steuerrecht sowie Vergabe- und Beihilfenrecht.

Nutzen Sie die Gelegenheit, unsere Experten persönlich kennenzulernen, sich über nachhaltige und fortschrittliche Lösungen für die Energiewirtschaft und Kommunalwirtschaft zu informieren und gemeinsam die Zukunft der Branche zu gestalten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in Essen.

EversheimStuible Unternehmensgruppe – Ihr strategischer Partner auf Augenhöhe für die Energiewirtschaft und die Kommunalwirtschaft.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

B. A. Laura Brack

Tel.: +49 211 5235-129

laura.brack@es-unternehmensgruppe.de

Neuer Mitarbeiter



Lukas Bielzer
Master of Science

Herr Lukas Bielzer verstärkt seit dem 01.03.2025 das Team der Infoplan Gesellschaft für Wirtschaftsberatung mbH als Consultant am Standort Düsseldorf. Herr Bielzer bringt seine Expertise insbesondere in den Geschäftsbereichen Regulierungsmanagement und Controlling für Versorgungsunternehmen ein.

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Schloßstraße 70
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Besuchen Sie uns auch auf:



Stand: September 2025
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES